

Jugendschutzordnung & Schutzkonzept

Musikverein "Frei weg" Bittenfeld e.V.

1. Geltungsbereich und Zielsetzung

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder, Ausbilder, Betreuer, Funktionäre sowie für Gäste bei Veranstaltungen des Musikvereins „Frei weg“ Bittenfeld e.V. (im Folgenden „der Verein“).

Ziel ist es, transparente Strukturen zu schaffen, die das körperliche, seelische und geistige Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sichern. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

2. Suchtmittelprävention (Gesetzlicher Jugendschutz)

Der Verein hält sich strikt an die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Konsumcannabisgesetzes (KCanG).

2.1. Alkohol

- Die Abgabe und der Konsum von Branntwein (Schnaps, Liköre, Alkopops) ist an Personen unter 18 Jahren verboten.
- Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden.
- Während des Unterrichts und der Proben sind alkoholische Getränke tabu und nicht offen zugänglich für Kinder und Jugendliche zu lagern.

2.2. Rauchen und Vapen

- Das Rauchen von Tabakwaren sowie der Konsum von E-Zigaretten, E-Shishas und Vapes (unabhängig vom Nikotingehalt) ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Vereinsgelände und bei Veranstaltungen untersagt.

2.3. Cannabis und illegale Drogen

- Der Besitz, Handel und Konsum von illegalen Drogen ist streng verboten.
- **Cannabis:** Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Vereinsgelände, in Proberäumen sowie bei allen Vereinsveranstaltungen (insb. Zeltlagern, Ausflügen) **generell untersagt.**

3. Verhaltensleitfaden & Kindeswohl

Dieser Leitfaden ist verbindlich für alle, die mit Kindern und Jugendlichen im Verein Kontakt haben.

3.1. Grundhaltung Wir achten die Würde und Intimsphäre jedes Einzelnen. Abwertendes, sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten (verbal und nonverbal) wird nicht

toleriert. Persönliche musikalische Ziele der Ausbilder stehen niemals über dem persönlichen Empfinden des Kindes.

3.2. Körperkontakt und Hilfestellungen (Musikunterricht) Körperkontakt beschränkt sich auf das pädagogisch notwendige Minimum.

- **Ankündigung:** Berührungen müssen angekündigt werden (z.B.: „Ich korrigiere jetzt deine Haltung am Arm“) und bedürfen des Einverständnisses.
- **Beispiel Zwerchfellatmung:** Das „Auf-den-Bauch-fassen“ wird vermieden, da dies oft als Grenzverletzung empfunden wird. Wir nutzen Alternativen (z.B.: „Lege bitte deine eigene Hand auf deinen Bauch und spüre die Atmung“).

3.3. Transparenz (Vermeidung von Isolationssituationen)

- **Räumlichkeiten:** Es gilt das „Prinzip der offenen Tür“. Proberäume dürfen nicht abgeschlossen sein; Sichtverbindungen sind, wo möglich, freizuhalten.
- **Vier-Augen-Prinzip:** Einzelunterricht sollte so gestaltet sein, dass jederzeit eine Kontrollmöglichkeit besteht (z.B. offene Tür oder Glasausschnitt).
- **Fahrten (Sechs-Augen-Prinzip):** Fahrten zu Auftritten oder Freizeiten dürfen nicht von einer erwachsenen Person allein mit einem einzelnen Kind durchgeführt werden. Es muss stets eine weitere Person anwesend sein.

3.4. Privatbereich & Übernachtungen

- Kinder und Jugendliche werden nicht unbegleitet in den privaten Wohnbereich von Betreuern/Ausbildern mitgenommen.
- Bei Übernachtungen schlafen Betreuer nicht im selben Zimmer wie die Kinder/Jugendlichen (Ausnahme: Notfälle oder offene Schlafsäle mit mehreren Betreuern).
- Vor dem Betreten von Schlafräumen wird angeklopft und auf das „Herein“ gewartet.

4. Mediennutzung & Bildrechte

- Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen dürfen nur mit deren Einverständnis (und bei unter 16-Jährigen mit dem der Erziehungsberechtigten) erstellt und veröffentlicht werden (Website, Social Media, Presse).

5. Prävention & Personal (Interne Organisation)

5.1. Erweitertes Führungszeugnis (FZ) Zum Schutz der Kinder fordert der Verein von folgenden Personenkreisen die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate bei Vorlage, Wiedervorlage alle 5 Jahre):

- Jugendleiter & Jugendbetreuer.

- Ausbilder aller Instrumente.
- Leiter und Betreuer von Übernachtungsmaßnahmen.
- Weitere Personen nach Einzelfallprüfung durch den Vorstand (Prüfschema).

Einsichtnahme und Dokumentation erfolgen durch den Schriftführer unter strenger Einhaltung des Datenschutzes.

5.2. Selbstverpflichtung Personen, die nur kurzfristig helfen (z.B. Betreuung bei Ausflügen), unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang), dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen.

6. Intervention bei Verdachtsfällen

Kommt es zu einem Vorfall oder wird von Gewalt oder Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen berichtet, ist nachfolgendem Leitfaden zu handeln:

1. **Ernsthaftigkeit:** Jeder Vorfall und jeder Hinweis wird grundsätzlich ernst genommen. Es erfolgt keine Bagatellisierung.
2. **Dokumentation:** Jeder Bericht wird vom Jugendleiter umgehend und exakt schriftlich dokumentiert (*Gedächtnisprotokoll: Was wurde wann, wo und von wem beobachtet oder berichtet?*).
3. **Vertraulichkeit:** Alle Berichte und Informationen werden streng vertraulich behandelt und keinesfalls an unbefugte Dritte weitergegeben.
4. **Information der Eltern:** Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder/Jugendlichen werden informiert (sofern der Verdacht sich nicht gegen die Eltern selbst richtet).
5. **Fachberatung:** Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird **vor der Konfrontation** des Beschuldigten eine anonymisierte Einschätzung bei einer externen Fachberatungsstelle (z.B. Kinderschutzbund, siehe Punkt "Externe Ansprechpartner") eingeholt.
6. **Anhörung:** Mit der beschuldigten Person wird das Gespräch gesucht, um Stellung zu nehmen.
 - Bei kleineren Konflikten geschieht dies schnellstmöglich.
 - Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt erfolgt dies erst nach der unter Punkt 5 genannten Rücksprache, um eine Verdunkelung oder Beeinflussung des Opfers zu verhindern. Das Gespräch wird protokolliert.
7. **Maßnahmen:** Erhärtet sich der Verdacht, wird der Vorstand umgehend informiert. Beschuldigte Person und betroffenes Kind/Jugendlicher werden sofort räumlich und organisatorisch getrennt.

8. **Entscheidung:** Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

Wichtig: Alle Informationen werden vertraulich behandelt und alle Berichte werden dokumentiert und konsequent verfolgt.

Ansprechpartner:

Erster Ansprechpartner für Kinder, Eltern und Betreuer ist der/die Jugendleiter/in, im Falle einer Vakanz ein/e vom Vorstand bestimmte Vertreter/in.

Externe Ansprechpartner sind:

Anlaufstelle Kreisjugendamt Rems-Murr

Bahnhofsstraße 64

71332 Waiblingen

Weißer Ring Rems-Murr-Kreis

0151/14197230

staudenmaier.hermann@mail.weisser-ring.de

Der Kinderschutzbund KV Schorndorf/Waiblingen e.V.

Karlstraße 19

73614 Schorndorf

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Waiblingen 12.02.2026

Ort, Datum

Gerd Luithardt

Gerd Luithardt, 1. Vorsitzender